



Harmonisiertes Rechnungsmodell HRM2

Jahresrechnung

Version: 1.0 vom 1. Oktober 2020

Praxishinweis zur Jahresrechnung

Herausgeber Amt für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen
Mühlentalstrasse 105
8200 Schaffhausen
www.ajg.sh.ch

Internet Der Praxishinweis steht auf der [Homepage](#) des Amtes für Justiz und Gemeinden des Kantons Schaffhausen zur Verfügung. Ein Versand in Papierform erfolgt nicht.

Hinweis Die Ausführungen basieren auf dem Handbuch HRM2 der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) sowie den Fachempfehlungen der Konferenz der Kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen (KKAG).

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemein.....	6
2.	Grundsätze	6
3.	Hinweise zum Jahresabschluss.....	8
3.1	Rückstellungen	8
3.2	Rechnungsabgrenzungen	9
3.3	Wertberichtigungen auf Forderungen	9
3.4	Beteiligungen	10
3.5	Eventualverpflichtungen	10
3.6	Eigenkapital.....	11
3.6.1	Spezialfinanzierungen (Eigenwirtschaftsbetriebe)	11
3.6.2	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (Zweckfreies Eigenkapital).....	11
4.	Inhalt der Jahresrechnung	11
4.1	Bericht, Anträge und Beschlüsse	11
4.2	Jahresrechnung – Finanzbericht	12
4.2.1	Finanzierung	12
4.2.2	Zusammenfassung Erfolgsrechnung.....	13
4.2.3	Zusammenfassung Investitionsrechnungen	13
4.2.4	Zusammenfassung Bilanz.....	14
4.2.5	Geldflussrechnung	15
4.3	Jahresrechnung – Erläuterungen zum Finanzbericht	16
4.3.1	Erfolgsrechnung.....	16
4.3.2	Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	16
4.3.3	Bilanz.....	16
4.4	Anhang zur Jahresrechnung.....	17
4.4.1	Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung	17
4.4.2	Eigenkapitalnachweis.....	17
4.4.3	Rückstellungsspiegel	17
4.4.4	Beteiligungsspiegel	18
4.4.5	Gewährleistungsspiegel / Eventualverpflichtungen	18
4.4.6	Anlagenspiegel	19
4.4.7	Finanzkennzahlen	20
4.4.8	Verzeichnis der Verpflichtungskredite	20
4.4.9	Verzeichnis der Exekutivkredite	21
4.5	Jahresrechnung – Details zum Finanzbericht.....	21
4.5.1	Erfolgsrechnung.....	21

Praxishinweis zur Jahresrechnung

4.5.2	Investitionsrechnung	21
4.5.3	Bilanz	21
4.5.4	Fonds und Zuwendungen/Vermächtnisse Dritter.....	22

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die gesetzlichen Grundlagen bilden das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100), die dazu gehörende Finanzhaushaltsverordnung (FHV) vom 12. Dezember 2017 (SHR 611.103) sowie das Gemeindegesetz (GG) vom 17. August 1998 (SHR 120.100).

Gemäss § 8 Abs. 1 FHV ist das anzuwendende Regelwerk für die Rechnungslegung das Harmonisierte Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2).

1. ALLGEMEIN

Die Jahresrechnung stellt in strukturierter Form Informationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zur Verfügung. Dabei werden die finanzielle Lage sowie die finanzielle Entwicklung im Vergleich zum Vorjahr und zum Budget aufgezeigt. Neben der Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Gemeinde dient die Jahresrechnung der Auskunft über die Verwendung der finanziellen Mittel und der Rechenschaftsablage gegenüber der Öffentlichkeit. Die Elemente der Jahresrechnung sind gemäss Art. 10 Abs. 2 FHG:

- a) die Bilanz;
- b) die Erfolgsrechnung;
- c) die Investitionsrechnung;
- d) die Geldflussrechnung;
- e) der Anhang.

Zudem enthält die Jahresrechnung zur Beurteilung der Entwicklung des Finanzhaushaltes die acht Finanzkennzahlen gemäss Art. 5 Abs. 2 FHG.

2. GRUNDSÄTZE

Die Grundsätze der Haushaltsführung (Art. 4 FHG) gelten auch für die Jahresrechnung. Ergänzend sind die nachfolgenden Rechnungslegungsgrundsätze (Art. 28 FHG) zu berücksichtigen.

Verständlichkeit

Die Informationen sind für Aussenstehende klar und nachvollziehbar darzustellen. Sie ermöglichen, sich in einem vertretbaren zeitlichen Rahmen einen Überblick über die finanzielle Lage der Gemeinde zu verschaffen. Gleichzeitig dürfen Informationen zu komplexen Sachverhalten nicht der Verständlichkeit halber weggelassen werden, wenn es sich um für das Gesamtbild wesentliche Informationen handelt.

Wesentlichkeit

Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, werden offen gelegt. Informationen sind wesentlich, wenn ihr Vorhandensein, ihr Fehlen, ihre Korrektur oder ihre fehlerhafte Darstellung die Entscheidung des Nutzers beeinflussen können. Nicht relevante Informationen sollen weggelassen werden. Die Konzentration auf das Wesentliche soll zur Vereinfachung beitragen.

Zuverlässigkeit

Der Grundsatz der Zuverlässigkeit beinhaltet die Richtigkeit, die wirtschaftliche Betrachtungsweise, die Willkürfreiheit, die Vorsicht sowie die Vollständigkeit als Subprinzipien:

Richtigkeit

Die Informationen sind sachlich richtig, verlässlich und glaubwürdig darzustellen.

Wirtschaftliche Betrachtungsweise

Die Rechnungslegung wird durch den wirtschaftlichen Gehalt bestimmt.

Praxishinweis zur Jahresrechnung

Willkürfreiheit

Die Informationen sind willkür- und wertfrei darzustellen und dürfen nicht von Partikularinteressen oder einer bewertenden Beurteilung verzerrt sein.

Vorsicht

Die Darstellung erfolgt nach dem Vorsichtsprinzip. Das Vorsichtsprinzip bedeutet nicht, dass möglichst niedrig bewertet werden sollte, sondern vielmehr, dass alle Risiken beachtet werden sollten, die den eingestellten Wert verändern könnten. Die Beachtung dieses Grundsatzes erfordert, dass bei Unsicherheiten in der Beurteilung ein vorsichtig geschätzter Wert bilanziert wird, aber keine stillen Reserven gebildet werden.

Vollständigkeit

Die Vollständigkeit verlangt, dass keine wichtigen Informationen ausser Acht gelassen werden.

Vergleichbarkeit

Die Budgets und Rechnungen der Gemeinden und des Kantons sind sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg vergleichbar. Dies wird insbesondere mit dem einheitlichen Kontenrahmen, mit der funktionalen Gliederung sowie durch eine gleichbleibende Darstellung des Budgets und der Jahresrechnung erreicht.

Fortführung

Bei der Rechnungslegung wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde auf unbestimmte Zeit weiterbesteht. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen.

Stetigkeit

Gemäss dem Grundsatz der Stetigkeit bleiben die Grundsätze der Rechnungslegung soweit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert.

Periodenabgrenzung

In der Jahresrechnung dürfen nur Aufwände, Erträge, Ausgaben und Einnahmen erfasst und verbucht werden, welche auch im entsprechenden Jahr angefallen sind. Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Verbuchung ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens. Nicht entscheidend ist der Zeitpunkt der Zahlung oder der kreditrechtliche Vorgang. Der Nutzen kann dabei finanzieller Natur sein oder darin bestehen, die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe zu ermöglichen.

Bruttodarstellung

Dem Grundsatz der Bruttodarstellung wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Aufwände und Erträge sowie Investitionsausgaben und Investitionseinnahmen getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung, in voller Höhe ausgewiesen werden. Als Ausnahme vom Grundsatz der Bruttodarstellung ist es in der Sachgruppe 30 «Personalaufwand» zulässig, Rückerstattungen als Aufwandminderung zu verbuchen. Andere Rückerstattungen sind im Ertrag zu buchen.

3. HINWEISE ZUM JAHRESABSCHLUSS

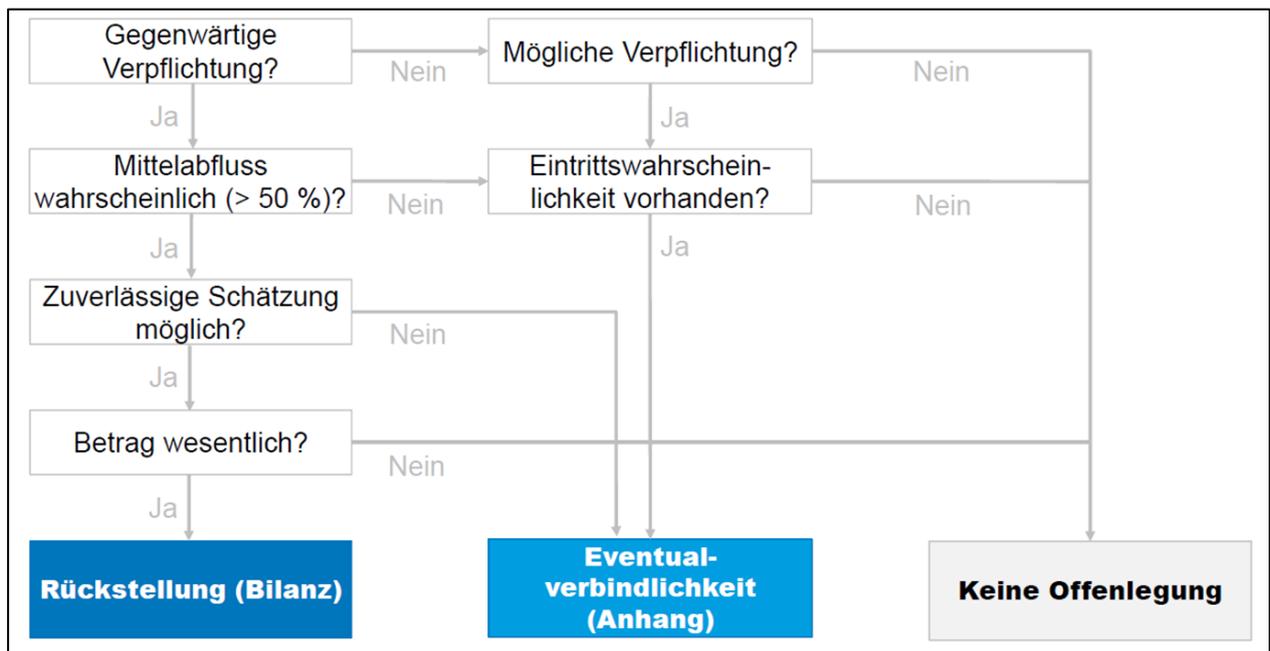
3.1 RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen werden gebildet für bestehende Verpflichtungen, bei denen der Zeitpunkt der Erfüllung oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet ist (Art. 29 Abs. 4 FHG).

Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis der Vergangenheit (d.h. vor dem Bilanzstichtag) begründete Verpflichtung mit folgenden Merkmalen:

- Ein Mittel- oder Nutzenabfluss für die Begleichung der Verpflichtung ist wahrscheinlich.
- Die Fälligkeit der Verpflichtung (d.h. der Zeitpunkt der Begleichung) ist unsicher.
- Die Höhe der Verpflichtung ist (noch) nicht genau ermittelbar, aber zuverlässig schätzbar.

Voraussetzungen



Rückstellungstatbestände

- Mehrleistungen des Personals
- Lohnfortzahlungen
- Personalrechtliche Streitfälle
- Prozesskosten (z.B. Honorare für Rechtsanwälte inkl. Schadenbetrag)
- Sanierung von Altlasten auf Grundstücken von Dritten
-

Keine Rückstellungstatbestände

- Künftige Dienstaltersgeschenke
- Künftige Sanierungs- und Renovationskosten (Erneuerungsunterhalt)
- Kreditausschöpfung

Praxishinweis zur Jahresrechnung

- Steuerschwankungsreserven
- Künftige Defizite oder konjunkturelle Risiken
- Bildung von allgemeinen Rückstellungen, um das Jahresergebnis zu verschlechtern
-

Abschlussarbeiten

- Bestehende Rückstellungen prüfen und allenfalls Auflösung, Verwendung oder Erhöhung verbuchen.
- Allfällige Bildung von Rückstellungen verbuchen (keine Reservebildung, keine Kreditausschöpfung).
- Umgliederungen von lang- auf kurzfristige Rückstellungen vornehmen.
- Rückstellungsspiegel erstellen und Rückstellungen begründen.
- Abgleich, ob der Rückstellungsspiegel mit den Werten in der Bilanz übereinstimmt.

*Weitere Erläuterungen im Handbuch "Rechnungswesen der Schaffhauser Gemeinden"
Kapitel 3.2*

3.2 RECHNUNGSABGRENZUNGEN

Die Rechnungsabgrenzungen sind ein Instrument zur Umsetzung der periodengerechten Buchführung (Grundsatz der Periodenabgrenzung). Typische Beispiele von Rechnungsabgrenzungen sind zeitraumbezogene Aufwände und Erträge wie Mieten, Zinsen oder Versicherungsprämien.

Der Gemeinderat legt einmalig einen der Grösse des Gemeinwesens entsprechenden Grenzwert fest, ab dem die Abgrenzungen zwingend vorgenommen werden.

Bei kontinuierlich anfallenden Leistungen kann auf eine aktive oder passive Abgrenzung ausnahmsweise verzichtet werden.

3.3 WERTBERICHTIGUNGEN AUF FORDERUNGEN

Im Rahmen der Bewertung zum Bilanzstichtag ist die Werthaltigkeit der Forderungen zu überprüfen und zu dokumentieren. Betriebswirtschaftlich notwendige Wertberichtigungen (Delkredere) werden nur aufgrund von klaren Hinweisen aufgrund vergangener Entwicklungen oder Ereignisse vorgenommen. Wertänderungen aus künftig erwarteten Ereignissen dürfen ungeachtet ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden. Forderungspositionen werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung wertberichtigt.

Das Pauschalverfahren kann neu eingeführt werden und gilt für alle restlichen Bestände, welche nicht im Einzelbewertungsverfahren wertberichtigt wurden. Pauschale Wertberichtigungen sind jedoch nur zulässig, wenn solide Erfahrungswerte über einen vordefinierten Zeitraum vorliegen.

Praxishinweis zur Jahresrechnung

Pro Aufgabenbereich ist eine eigene Berechnung notwendig um Einzelwertberichtigungen sowie eine pauschale Wertberichtigung vornehmen zu können. Die Erhöhung oder Senkung der Wertberichtigung wird in der Erfolgsrechnung im entsprechenden Aufgabenbereich gebucht.

Die Details sind im Anhang offenzulegen und zu kommentieren.

3.4 BETEILIGUNGEN

Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden zum Anschaffungswert bilanziert (Art. 31 Abs. 1 FHG). Im Zusammenhang mit der Bewertung am Bilanzstichtag ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte zu überprüfen und zu dokumentieren.

Mit dem Werthaltigkeitstest wird der Buchwert der Beteiligung dem Wert des anteilmässigen Eigenkapitals der Organisation gegenübergestellt.

Verbuchung der Wertminderung unter Sachgruppe 3650 oder der Wertaufholung (max. bis zum Anschaffungswert) unter Sachgruppe 4490.

Mit dem Jahresabschluss muss der Beteiligungsspiegel aktualisiert werden. Das ausgewiesene Total im Beteiligungsspiegel zum Verwaltungsvermögen muss dem Bilanzkonto 145 entsprechen.

*Weitere Erläuterungen im Handbuch "Rechnungswesen der Schaffhauser Gemeinden"
Kapitel 2.6*

3.5 EVENTUALVERPFLICHTUNGEN

Bei den Eventualverpflichtungen handelt es sich um mögliche Verbindlichkeiten der Gemeinde gegenüber einem Dritten. Berücksichtigt werden nur Verbindlichkeiten über der Wesentlichkeitsgrenze.

Dabei handelt es sich um Eventualverpflichtungen wie z.B.:

- Bürgschaften (z.B. zugunsten eines Dorfladens)
- Garantieverpflichtungen
- Defizitgarantien (z.B. zugunsten eines Vereinsanlasses)
- Nachschusspflicht bei Genossenschaften
- potentielle Altlasten
- Konventionalstrafen
- Prozessrisiken
- als Aktionär die Kapitalnachschusspflicht bei nicht voll einbezahltem Aktienkapital

Mit dem Jahresabschluss muss der Gewährleistungsspiegel/Eventualverpflichtungen aktualisiert werden.

*Weitere Erläuterungen im Handbuch "Rechnungswesen der Schaffhauser Gemeinden"
Kapitel 7.3*

3.6 EIGENKAPITAL

3.6.1 SPEZIALFINANZIERUNGEN (EIGENWIRTSCHAFTSBETRIEBE)

Der Bestand (Betriebsreserve) und das Verwaltungsvermögen der Spezialfinanzierungen per 1.1. des Jahres muss verzinst werden (Sachgruppen 3940 / 4940). Der Betriebsgewinn oder -verlust muss auf das Spezialfinanzierungskonto verbucht werden (Sachgruppen 9010 / 9011); dies führt zum Ausgleich des Eigenwirtschaftsbetriebs.

3.6.2 BILANZÜBERSCHUSS/-FEHLBETRAG (ZWECKFREIES EIGENKAPITAL)

Das Ergebnis der Erfolgsrechnung muss mit dem Konto 2990.00 (Jahresergebnis) übereinstimmen. Das Jahresergebnis ist im Folgejahr nach der Erstellung der Eröffnungsbilanz auf das Konto 2999.00 (Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre) umzubuchen.

4. INHALT DER JAHRESRECHNUNG

Die Jahresrechnung ist gemäss dem verbindlichen Kontenrahmen nach der funktionalen Gliederung aufzustellen. Bei Anwendung der institutionellen Gliederung ist die Jahresrechnung zusätzlich immer auch funktional zu gliedern.

Dargestellt werden in der Jahresrechnung das aktuelle Rechnungsjahr, die Zahlen des dazugehörigen Budgets und die Zahlen der letztjährigen Jahresrechnung. Der Vergleich mit dem Budget und dem vorausgegangenen Rechnungsjahr ermöglicht der Gemeindeversammlung bzw. dem Gemeindeparlament, sich ein besseres Bild über die Entwicklung der Gemeinde zu machen. Zu diesem Zweck enthält die Jahresrechnung auch eine Abweichungs- und Differenzbegründung zum Budget bei der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung.

4.1 BERICHT, ANTRÄGE UND BESCHLÜSSE

Die Jahresrechnung umfasst den beleuchtenden Bericht des Gemeinderats, die Anträge des Gemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission (RPK) bzw. der Geschäftsprüfungskommission (GPK) sowie den Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments.

Der beleuchtende Bericht des Gemeinderats gibt u.a. einen Überblick über die finanzielle Lage der Gemeinde, erläutert die wesentlichen Ereignisse mit Einfluss auf die Jahresrechnung und begründet wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget.

Der Antrag des Gemeinderats enthält insbesondere:

- Ausweis der wesentlichen Eckdaten der Jahresrechnung;
- Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung;
- Antrag zur Bildung einer finanzpolitischen Reserve;
- Antrag zur Entnahme aus der finanzpolitischen Reserve (sofern vorhanden).

Der Bericht und Antrag der RPK bzw. GPK enthält insbesondere:

- Bezeichnung des Rechnungsprüfungsorgans;
- Empfänger des Berichts;

Praxishinweis zur Jahresrechnung

- Bezeichnung der Jahresrechnung und ergänzende Angaben;
- Verantwortlichkeit der Exekutive;
- Verantwortlichkeit des Rechnungsprüfungsorgans;
- Prüfungsurteil;
- Hinweise auf Gesetzesverstösse;
- Bestätigung der Befähigung gemäss Art. 69a Abs. 2 Gemeindegesetz;
- Allfällige finanzpolitische Bemerkungen zur Jahresrechnung;
- Stellungnahme zu allfälligen speziellen Anträgen des Gemeinderats;
- Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung;
- Datum der Berichtserstellung;
- Unterschriften mit der Nennung der Funktion innerhalb der RPK bzw. GPK.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung bzw. des Gemeindeparlaments enthält insbesondere:

- Ausweis der wesentlichen Eckdaten der genehmigten Jahresrechnung;
- Beschlüsse zu den Anträgen des Gemeinderats und der RPK bzw. GPK.

4.2 JAHRESRECHNUNG – FINANZBERICHT

4.2.1 FINANZIERUNG

Die Finanzierung wird sowohl für den allgemeinen Haushalt (steuerfinanzierter Haushalt) als auch gesondert für die Eigenwirtschaftsbetriebe aufgezeigt. Die Selbstfinanzierung zeigt die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel. In Verbindung mit den Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens ist ersichtlich, ob im Rechnungsjahr ein Finanzierungsüberschuss (Selbstfinanzierung > Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens) oder ein Finanzierungsfehlbetrag (Selbstfinanzierung < Nettoinvestitionen des Verwaltungsvermögens) erzielt wurde. Ein Finanzierungsüberschuss reduziert die Nettoschuld oder erhöht das Nettovermögen.

Die Selbstfinanzierung im Verhältnis zu den Nettoinvestitionen ergibt den Selbstfinanzierungsgrad. Bei einem Wert von über 100 % können die Investitionen vollständig eigenfinanziert werden. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung oder einer Abnahme des Nettovermögens.

Finanzierung	Gesamthaushalt		Allgemeiner Haushalt		Spezialfinanzierungen (Eigenwirtschaftsbetriebe)	
	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget	Rechnung	Budget
+ Ertragsüberschuss	4'770'079.26	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
- Aufwandüberschuss	0.00	638'900.00	0.00	638'900.00	0.00	0.00
+ Aufwand für Abschreibungen und Wertberichtigungen	11'474'400.47	1'813'800.00	0.00	1'821'200.00	0.00	-7'400.00
- Ertrag aus Aufwertungen	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
+ Einlagen in Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	210'000.00	0.00	0.00	0.00	210'000.00
- Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Fonds	0.00	140'000.00	0.00	0.00	0.00	140'000.00
+ Einlagen in Legate	0.00	8'100.00	0.00	8'100.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus Legaten	0.00	9'900.00	0.00	9'900.00	0.00	0.00
+ Einlagen in das Eigenkapital	15'936'658.54	500'500.00	0.00	500'500.00	0.00	0.00
- Entnahmen aus dem Eigenkapital	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Selbstfinanzierung	32'181'138.27	1'743'600.00	0.00	1'681'000.00	0.00	62'600.00
- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	34'100'000.00	5'860'000.00	0.00	2'285'000.00	0.00	3'575'000.00
Finanzierungsüberschuss (+) / Finanzierungsfehlbetrag (-)	-1'918'861.73	-4'116'400.00	0.00	-604'000.00	0.00	-3'512'400.00
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	94%	30%	#DIV/0!	74%	#DIV/0!	2%

4.2.2 ZUSAMMENFASSUNG ERFOLGSRECHNUNG

Der gestufte Erfolgsausweis bietet einen Überblick über die Aufwände und die Erträge im Rechnungsjahr, gesondert für das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit, das Ergebnis aus Finanzierung und das ausserordentliche Ergebnis.

Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierungstätigkeit stellt zusammengefasst das operative Ergebnis dar. Zusammen mit dem ausserordentlichen Ergebnis wird das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Dieses verändert den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag.

Gestufter Erfolgsausweis	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
30 Personalaufwand	5'651'200.00	5'675'600.00	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'650'250.00	4'640'300.00	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'601'500.00	1'615'800.00	
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen FK	0.00	0.00	
36 Transferaufwand	12'790'350.00	12'782'900.00	
37 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	
<i>Total Betrieblicher Aufwand</i>	<i>24'693'300.00</i>	<i>24'714'600.00</i>	<i>0.00</i>
40 Fiskalertrag	13'400'380.00	13'366'200.00	
41 Regalien und Konzessionen	0.00	0.00	
42 Entgelte	3'952'300.00	3'973'100.00	
43 Verschiedene Erträge	0.00	0.00	
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen FK	0.00	0.00	
46 Transferertrag	6'600'230.00	6'613'600.00	
47 Durchlaufende Beiträge	0.00	0.00	
<i>Total Betrieblicher Ertrag</i>	<i>23'952'910.00</i>	<i>23'952'900.00</i>	<i>0.00</i>
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-740'390.00	-761'700.00	0.00
34 Finanzaufwand	262'300.00	260'100.00	
44 Finanzertrag	470'300.00	469'500.00	
Ergebnis aus Finanzierung	208'000.00	209'400.00	0.00
Operatives Ergebnis	-532'390.00	-552'300.00	0.00
38 Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0.00	0.00
48 Ausserordentlicher Ertrag	0.00		
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0.00	0.00
90 Einlagen in Eigenkapital (Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, etc.)	(-) -241'300.00	-236'500.00	
90 Entnahmen aus Eigenkapital (Spezialfinanzierungen, Fonds, Legate, etc.)	(+) 147'130.00	149'900.00	
Veränderungen der Spezialfinanzierungen, Fonds und Legate im Eigenkapital	-94'170.00	386'400.00	0.00
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung Ertragsüberschuss (+) / Aufwandüberschuss (-)	-626'560.00	-638'900.00	0.00
39 Interne Verrechnungen: Aufwand	185'000.00	186'657.00	
49 Interne Verrechnungen: Ertrag	185'000.00	186'657.00	
Total Aufwand	25'381'900.00	25'397'857.00	0.00
Total Ertrag	24'755'340.00	24'758'957.00	0.00

4.2.3 ZUSAMMENFASSUNG INVESTITIONSRECHNUNGEN

Die Jahresrechnung weist die Investitionsrechnung mit den Ausgaben und Einnahmen des Rechnungsjahres gesondert für das Verwaltungs- und Finanzvermögen aus. Die Investitionsrechnungen stellen in der Übersicht eine Zusammenfassung der Detailangaben dar.

Praxishinweis zur Jahresrechnung

Investitionsrechnung VV, Sachgruppen	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
50 Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0.00	0.00	0.00
52 Immaterielle Anlagen	0.00	0.00	0.00
54 Darlehen	0.00	0.00	0.00
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0.00	0.00	0.00
56 Eigene Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionsausgaben	0.00	0.00	0.00
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
61 Rückerstattungen	0.00	0.00	0.00
62 Übertragung von immateriellen Anlagen in das Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.00	0.00	0.00
64 Rückzahlung von Darlehen	0.00	0.00	0.00
65 Übertragung von Beteiligungen in der Finanzvermögen	0.00	0.00	0.00
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
Investitionen Verwaltungsvermögen			
Total Investitionsausgaben	0.00	0.00	0.00
Total Investitionseinnahmen	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen Nettoinvestitionen (-) / Einnahmenüberschuss (+)	0.00	0.00	0.00

Investitionen Finanzvermögen	Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Investitionen in Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
Übertragung von Sachanlagen aus dem Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
Total Ausgaben	0.00	0.00	0.00
Verkauf von Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
Beiträge Dritter für Sachanlagen	0.00	0.00	0.00
Übertragung von Sachanlagen ins Verwaltungsvermögen	0.00	0.00	0.00
Total Einnahmen	0.00	0.00	0.00
Nettoinvestitionen Finanzvermögen Ausgabenüberschuss (-) / Einnahmenüberschuss (+)	0.00	0.00	0.00

4.2.4 ZUSAMMENFASSUNG BILANZ

Im Zusammenzug der Bilanz werden die Bestände des Finanz- und Verwaltungsvermögens, des Fremdkapitals und des Eigenkapitals dargestellt. Die Bilanz gliedert sich in den Bestand per 1. Januar mit Spalten Zunahme und Abnahme sowie dem Endbestand per 31. Dezember.

Neben der Gliederung in Finanz- und Verwaltungsvermögen ist eine sekundäre Gliederung in Umlauf- und Anlagevermögen möglich. Das kurzfristig realisierbare Finanzvermögen bildet das Umlaufvermögen. Das nicht kurzfristig realisierbare Finanzvermögen (Sachanlagen des Finanzvermögens) und das Verwaltungsvermögen ergeben das Anlagevermögen.

Das Fremdkapital ist nach der Fälligkeit zu gliedern. Zum kurzfristigen Fremdkapital zählen jene Verpflichtungen, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zu erfüllen sind. Alle übrigen Verpflichtungen sind als langfristig zu bilanzieren.

Es wird empfohlen, die Bilanz auf der Stufe der dreistelligen Kontengruppe zu publizieren.

Aktiven	01.01.2020	Zunahme	Abnahme	31.12.2020
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	0.00	0.00	0.00	0.00
101 Forderungen	0.00	0.00	0.00	0.00
102 Kurzfristige Finanzanlagen	0.00	0.00	0.00	0.00
...	0.00	0.00	0.00	0.00
...	0.00	0.00	0.00	0.00

4.2.5 GELDFLUSSRECHNUNG

Die Geldflussrechnung informiert über die Herkunft und die Verwendung der flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen. Sie zeigt als Ursachenrechnung, wie sich die flüssigen Mittel und die kurzfristigen Geldanlagen aufgrund von Ein- und Auszahlungen der Berichtsperiode verändert haben. Sie gibt Aufschluss über die Liquiditätsentwicklung, die Investitionsvorgänge und die Finanzierung des Gemeindehaushalts innerhalb der Berichtsperiode.

Der Cash Flow stellt die Selbstfinanzierung aus der betrieblichen Tätigkeit dar. Er gibt Auskunft über die Höhe der erwirtschafteten Mittel, welche bereitstehen, um Investitionen zu tragen oder Schulden abzubauen. Die Geldflussrechnung zeigt die Veränderung der flüssigen Mittel auf und setzt sich zusammen aus:

- dem Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit;
- dem Geldfluss aus Investitionstätigkeit;
- dem Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit.

Die Geldflussrechnung wird nach der indirekten Methode erstellt. Die indirekte Methode geht vom Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung aus, welches anschliessend um liquiditätsunwirksame Aufwände und Erträge sowie Veränderungen von übrigen Bilanzpositionen des Nettoumlaufvermögens bereinigt wird.

Praxishinweis zur Jahresrechnung

Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cash Flow)
Jahresergebnis der Erfolgsrechnung: Ertragsüberschuss (+), Aufwandüberschuss (-)
+ liquiditätsunwirksame Aufwände
- liquiditätsunwirksame Erträge
+/- Bestandesänderungen auf den übrigen Posten des Nettoumlaufvermögens (+ Bestandeszunahmen Passivkonto + Bestandesabnahmen Aktivkonto - Bestandeszunahmen Aktivkonto - Bestandesabnahmen Passivkonto)
= Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit (Cash Flow)

Geldfluss aus Investitionstätigkeit
+ liquiditätswirksame Einnahmen der Investitionsrechnung
- liquiditätswirksame Ausgaben der Investitionsrechnung
= Geldfluss aus Investitionstätigkeit

Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit
+ Finanzeinnahmen (Aufnahme von Darlehen usw.)
- Finanzausgaben (Darlehenstilgung usw.)
= Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit

= Veränderung der flüssigen Mittel
Nachweis:
+ Stand flüssige Mittel per 1.1.
- Stand flüssige Mittel per 31.12.
= Zunahme resp. Abnahme flüssige Mittel

4.3 JAHRESRECHNUNG – ERLÄUTERUNGEN ZUM FINANZBERICHT

Die Detailangaben liefern ausführliche Informationen zur Erfolgsrechnung, zu den Investitionen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens sowie zur Bilanz.

4.3.1 ERFOLGSRECHNUNG

Die Erfolgsrechnung zeigt die Aufwände und die Erträge des Rechnungsjahres nach Hauptaufgabenbereichen. Neben textlichen Erläuterungen zum jeweiligen Aufgabenbereich sind Besonderheiten, wie z.B. neue Ertrags- oder Aufwandspositionen oder wesentliche Abweichungen gegenüber dem Budget, zu erläutern.

4.3.2 INVESTITIONSRECHNUNG VERWALTUNGSVERMÖGEN

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens enthält nach Hauptaufgabenbereichen alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden. Besonderheiten sind zu erläutern.

4.3.3 BILANZ

Enthält Details zu einzelnen Bilanzpositionen mit dem Bestand zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und der entsprechenden Veränderung. Besonderheiten sind zu erläutern.

4.4 ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

Ziel des Anhangs ist, zusammen mit den ausgewiesenen Zahlen der Jahresrechnung ein ganzheitliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer Gemeinde zu vermitteln. Mit dem Anhang werden wichtige ergänzende Informationen zu den Bestandteilen der Jahresrechnung aufgezeigt.

4.4.1 GRUNDLAGEN UND GRUNDSÄTZE DER RECHNUNGSLEGUNG

Die Grundlagen und Grundsätze der Rechnungslegung umfassen die rechtlichen Grundlagen, das anzuwendende Regelwerk, allfällige Abweichungen zum Regelwerk, die Rechnungslegungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze inkl. weitere beschlossene Sachverhalte, wie die festgelegte Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenze, die Anwendung von Branchenregelungen in bestimmten Aufgabenbereichen und Angaben zu den internen Zinsen. Zudem wird im Anhang offengelegt, welche Organisationseinheiten mit autonomen Verwaltungsorganisationen in der Jahresrechnung erfasst bzw. nicht erfasst wurden.

4.4.2 EIGENKAPITALNACHWEIS

Der Eigenkapitalnachweis zeigt den frankenmässigen Umfang und die Ursachen der Veränderung der Bestandteile des Eigenkapitals detailliert auf und erhöht dadurch die Transparenz. Es werden der Bestand Anfang Rechnungsjahr, die Veränderungen durch Einlagen und/oder Entnahmen sowie der Bestand am Ende des Rechnungsjahres folgender Positionen aufgezeigt:

- Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (Sachgruppe 2900);
- Fonds im Eigenkapital (Sachgruppe 2910);
- Vorfinanzierungen (Sachgruppe 2930);
- Finanzpolitische Reserve (Sachgruppe 2940);
- Aufwertungsreserve, falls vorhanden (Sachgruppe 2950);
- Neubewertungsreserve FV (2960).

Zusätzlich werden im Eigenkapitalnachweis das Jahresergebnis (Sachgruppe 2990) und die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre (Sachgruppe 2999) offengelegt.

4.4.3 RÜCKSTELLUNGSSPIEGEL

Im Rückstellungsspiegel sind alle bestehenden Rückstellungen gesondert für kurz- und langfristige Rückstellungen einzeln aufzuführen. Neben dem Bestand und der Veränderung der Rückstellungen (Bildung, Verwendung, Auflösung, Umbuchung) beschreibt der Rückstellungsspiegel den Sachverhalt, der die Rückstellung begründet.

Sollte die Gemeinde keine Rückstellungen aufweisen, ist dies mit der Bemerkung "keine" anzugeben.

4.4.4 BETEILIGUNGSSPIEGEL

Der Beteiligungsspiegel ist ein Verzeichnis der finanziellen Verbindungen einer Gemeinde zu andern juristischen Personen. Die Gemeinde kann sowohl an einer Organisation des öffentlichen Rechts (z.B. Anstalt, Zweckverband, einfache Gesellschaft) oder an einer Organisation in der Rechtsform des Privatrechts (z.B. Aktiengesellschaft, Stiftung, Verein) beteiligt sein.

Alle bilanzierten und nicht bilanzierten Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sind im Anhang im Beteiligungsspiegel auszuweisen.

Nicht in den Beteiligungsspiegel aufzunehmen sind Beteiligungen, die reinen Anlagecharakter aufweisen und die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können (Wertschriften der Sachgruppen 1022, 1070 und 1071).

Pro Beteiligung sind mindestens folgende Angaben im Anhang zur Jahresrechnung offenzulegen:

- Name und Hauptsitz der Organisation;
- Rechtsform;
- Geschäftszweck / Tätigkeitsgebiet;
- Nominalkapital bei Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)
- stimm-, kapital- oder kostenmässigen Anteil der Gemeinde;
- Wertberichtigungen;
- aktueller Buchwert der Beteiligung in der Bilanz.

Falls bei einer Beteiligung besondere Risiken (Haftung, Nachschusspflicht, Solidarhaftung, etc.) bestehen sollten, sind diese ebenfalls zu erwähnen.

4.4.5 GEWÄHRLEISTUNGSSPIEGEL / EVENTUALVERPFLICHTUNGEN

Eventualverpflichtungen der Gemeinden, die bei Eintreten von bestimmten Voraussetzungen eine Verpflichtung des Gemeinwesens zugunsten Dritter ergeben können, sind im Gewährleistungsspiegel aufzuführen.

Im Verzeichnis sind alle diejenigen Informationen möglichst umfassend aufzuführen, welche der Stimmbürger für eine Würdigung der Jahresrechnung braucht.

Der Gewährleistungsspiegel enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Sitz der empfangenden Einheit bzw. des Vertragspartners;
- Art der Verpflichtung;
- Verfallszeitpunkt;
- Betrag;
- Wahrscheinlichkeit des Eintretens.

Praxishinweis zur Jahresrechnung

Weitere fakultative Informationen im Gewährleistungsspiegel sind Angaben zu den Eigentümern des Vertragspartners, der Art der Rechtsbeziehung, der die Eventualverpflichtung zugrunde liegt (z. B. Gemeindebeschluss, Vertrag etc.), allfällige Sicherheiten oder die erfolgten Zahlungsströme im Berichtsjahr.

Sofern keine Eventualverpflichtungen vorliegen, ist ein entsprechender Vermerk ("keine") anzubringen.

4.4.6 ANLAGENSPIEGEL

Die Anlagenspiegel dienen der Dokumentation und Information über den Bestand und die Bewertung der Sachanlagen des Finanzvermögens und der Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens. Damit die Entwicklung der Werte nachvollzogen werden kann, sind Veränderungen der Bilanzwerte aufgrund von Zugängen, Abgängen, Umgliederungen oder Verkehrswertanpassungen beim Finanzvermögen sowie Abschreibungen und Wertberichtigungen beim Verwaltungsvermögen offenzulegen.

Im Anlagenspiegel sind auf Stufe des vierstelligen Bilanzkontos folgende Angaben zu führen:

- Anschaffungs- bzw. Herstellkosten (Beschaffungs- / Baukosten) zu Rechnungsbeginn und Rechnungsabschluss;
- Zugänge je Rechnungsjahr;
- Abgänge je Rechnungsjahr;
- Übrige Bewegungen je Rechnungsjahr (z.B. Umgliederungen);
- Kumulierte Abschreibungen zu Rechnungsbeginn und Rechnungsabschluss;
- planmässige Abschreibungen je Rechnungsjahr;
- ausserplanmässige Abschreibungen je Rechnungsjahr;
- Abschreibungen auf Abgängen je Rechnungsjahr;
- Übrige Bewegungen (Wertberichtigungen/Wertaufholungen je Rechnungsjahr);
- Restbuchwerte per Rechnungsabschluss.

Die Werte im Anlagenspiegel müssen mit der Finanzbuchhaltung übereinstimmen.

Zu- und Abgänge

Die Zu- und Abgänge informieren über die Veränderungen der Anlagenbestände. Zu den Zugängen zählen die Investitionsausgaben abzüglich erhaltener Beiträge (Nettoinvestitionen). Abgänge ergeben sich aus Veräusserungen, Übertragungen ins Finanzvermögen oder Zerstörung des Vermögenswerts.

Übrige Bewegungen (z.B. Umgliederungen)

Umgliederungen von Anlagewerten entstehen insbesondere bei Nutzungsbeginn mit der Übertragung von Anlagen im Bau zu den definitiven Bilanzkonten oder bei allfälligen Nutzungsänderungen.

Planmässige Abschreibungen je Rechnungsjahr

Lineare Abschreibungen über die Nutzungsdauer im Rechnungsjahr.

Ausserplanmässige Abschreibungen je Rechnungsjahr

Bei ausserplanmässigen Abschreibungen handelt es sich um Wertberichtigungen auf Positionen des Verwaltungsvermögens, z.B. infolge eines Defekts, Schadenfalls, Diebstahls, Verlusts oder bei einer Verkürzung der ursprünglichen Nutzungsdauer.

Abgänge je Rechnungsjahr

Abschreibungen auf Abgängen bei Veräusserungen etc. von Verwaltungsvermögen.

Übrige Bewegungen (Wertberichtigungen/Wertaufholungen je Rechnungsjahr)

Im Wert berichtigt werden bei Bedarf Sachanlagen des Finanzvermögens sowie Grundstücke, Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, da sie keinem planmässigen Wertverlust unterliegen.

Allfällige Wertaufholungen bei vorgängig getätigten Wertminderungen werden insbesondere bei Beteiligungen und Darlehen benötigt.

4.4.7 FINANZKENNZAHLEN

Kennzahlen dienen der finanziellen Steuerung und Analyse des Gemeindehaushaltes. In der Jahresrechnung sind zur Beurteilung der Finanzlage folgende Finanzkennzahlen offenzulegen:

- a) Nettoverschuldungsquotient;
- b) Selbstfinanzierungsgrad;
- c) Zinsbelastungsanteil.

Zusätzlich auszuweisen sind:

- a) Nettoschuld in Franken je Einwohnerin/Einwohner;
- b) Selbstfinanzierungsanteil;
- c) Kapitaldienstanteil;
- d) Bruttoverschuldungsanteil;
- e) Investitionsanteil.

Es wird empfohlen, die Finanzkennzahlen über einen mittelfristigen Zeitraum auszuweisen.

Weitere Erläuterungen im Handbuch "Rechnungswesen der Schaffhauser Gemeinden"

Kapitel 11.1

4.4.8 VERZEICHNIS DER VERPFLICHTUNGSKREDITE

Damit die eingegangenen finanziellen Verpflichtungen überprüft werden können, führt der Gemeinderat über Verpflichtungskredite, die durch die Stimmberechtigten (Urne oder Gemeindeversammlung) oder das Gemeindeparlament beschlossen werden, eine Verpflichtungskreditkontrolle.

Praxishinweis zur Jahresrechnung

Die Verpflichtungskredite werden in der Verpflichtungskreditkontrolle im Anhang zur Jahresrechnung aufgeführt.

Dieses Verzeichnis orientiert über das Total der bereits beschlossenen Ausgaben (Bruttokredit), die Art des Beschlusses (Organ), den Stand der einzelnen Arbeiten und darüber, ob ein Projekt seit der letzten Jahresrechnung abgeschlossen wurde. Die abgerechneten Projekte, welche der Gemeindeversammlung offengelegt worden sind, müssen in der Folge nicht mehr aufgeführt werden.

Gemäss Art. 19 Abs. 4 FHG ist ein Verpflichtungskredit grundsätzlich brutto zu beschliessen. Er kann als Saldo zwischen Ausgaben und Einnahmen beschliessen werden, wenn die Beiträge Dritter in ihrer Höhe rechtskräftig zugesichert sind oder wenn er vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

4.4.9 VERZEICHNIS DER EXEKUTIVKREDITE

Gemäss Art. 24 FHG kann der Gemeinderat unter gewissen Voraussetzungen für Ausgaben, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, Exekutivkredite beschliessen. Die Exekutivkredite sind in der Jahresrechnung offenzulegen.

4.5 JAHRESRECHNUNG – DETAILS ZUM FINANZBERICHT

Die hier erwähnten Auswertungen sind nicht zur Publikation gedacht, sondern werden auf der Gemeindeganzlei aufgelegt. Interessierte Bürger können Einsicht in die Details nehmen. Ebenfalls benötigt das Amt für Justiz und Gemeinden für die Genehmigung der Jahresrechnung jeweils zwei Exemplare der Jahresrechnung mit den Details.

Die Detailangaben liefern ausführliche Informationen zur Erfolgsrechnung, zu den Investitionsrechnungen des Verwaltungs- und des Finanzvermögens sowie zur Bilanz.

4.5.1 ERFOLGSRECHNUNG

Die Erfolgsrechnung zeigt die Aufwände und die Erträge des Rechnungsjahres detailliert nach Funktionen und Sachkonten gegliedert sowie detailliert nach den Sachgruppen (Artengliederung).

4.5.2 INVESTITIONSRECHNUNG

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens enthält detailliert nach Funktionen und Sachkonten gegliedert alle Ausgaben und Einnahmen für Vermögenswerte, die im Verwaltungsvermögen bilanziert werden. Zusätzlich ist die Auswertung nach Sachgruppen (Artengliederung) zu erstellen.

4.5.3 BILANZ

Die Bilanz enthält nach Sachgruppen gegliedert sämtliche Detailkonten mit dem Bestand zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres sowie den entsprechenden Zu- und Abnahmen.

4.5.4 FONDS UND ZUWENDUNGEN/VERMÄCHTNISSE DRITTER

Einzelnachweis der Fonds, Legate etc.. Bei den Zuweisungen aus der Erfolgsrechnung bzw. den Entnahmen für die Erfolgsrechnung die entsprechende Funktion angeben. Falls die einzelnen Kontenblätter die Informationen enthalten, können auch diese anstelle einer separaten Übersicht verwendet werden.

		Rechnung 2020	Budget 2020	Rechnung 2019
Total Fonds im Eigenkapital per 31.12.		0.00	0.00	0.00
Fonds 1	Anfangsbestand	0.00	0.00	0.00
Zweck:				
+ Zinsertrag		0.00	0.00	0.00
+ Zuweisung aus ER (von Funktion xxx)		0.00	0.00	0.00
- Entnahme für ER (für Funktion xxx)				
	Endbestand	0.00	0.00	0.00
Fonds 2	Anfangsbestand	0.00	0.00	0.00
Zweck:				
+ Zinsertrag		0.00	0.00	0.00
+ Zuweisung aus ER (von Funktion xxx)		0.00	0.00	0.00
- Entnahme für ER (für Funktion xxx)				
	Endbestand	0.00	0.00	0.00